



Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport
Frau Regierungsrätin Dominique Hasler
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Ihr Schreiben vom 14. September 2022
Referenzen
LNR 2022-1332 / BNR 2022/1446

Aktenzeichen:
963.3.1 / 2022-19415

Sachbearbeitung
GAMJ/spco

Vaduz,
7. Dezember 2022

Vernehmlassungsbericht (VNB) der Regierung betreffend die Gesetzesanpassungen im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

An der Sitzung vom 13. September 2022 verabschiedete die Regierung den o.a. VNB. Breite Kreise wurden dazu eingeladen, bis zum 6. Dezember 2022 ihre Anregungen und Stellungnahme einzubringen.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Datenschutzstelle (DSS) bezugnehmend auf Anpassungen im **Statistikgesetz**:

Die für die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention notwendigen Gesetzesanpassungen betreffen die barrierefreie Veröffentlichung und Zugänglichmachung der Daten (Art. 19 Abs. 1) und die barrierefreie Erhebung (Art. 12 Abs. 1). Diesbezüglich gibt es aus Sicht des Datenschutzes keine Bemerkungen.

In Bezug auf die weiteren Anpassungen möchte die DSS folgende Anmerkungen anbringen:

Die DSS begrüsst die Präzisierung der Definition von statistischen Daten in Art. 3 Bst. d. Statistikgesetz. Es wird lediglich angeregt, den Begriff «bearbeitet» durch den Begriff «verarbeitet» zu ersetzen, um so Kohärenz mit der Terminologie der Datenschutzgesetzgebung herzustellen.

In Bezug auf den Art. 8 Statistikgesetz regt die DSS eine zusätzliche Änderung an. Aktuell heisst es in Abs. 1, «Das Amt für Statistik kann zu statistischen Zwecken Register aufbauen oder sich an deren Aufbau und Führung beteiligen». In Abs. 3 Bst. b wiederum heisst es, [...] «wenn [...] b. bei der Datenerhebung auf die nicht statistischen Verwendungszwecke hingewiesen wurde.»

Die DSS sieht zwischen Abs. 1 (Register zu statistischen Zwecken) und Abs. 3 Bst. b (nicht statistische Verwendungszwecke) einen Widerspruch und regt daher an, klarzustellen, dass das Amt für Statistik sowohl Register zu ausschliesslich statistischen Zwecken erstellen darf als auch solche zu nicht ausschliesslich statistischen Zwecken. Eine Weiterverwendung der Daten ist wiederum ausschliesslich in Bezug auf die Kategorie der nicht ausschliesslich statistischen Register zulässig.

Die einzelnen Absätze des Art. 8 könnten folgendermassen angepasst werden:

Abs. 1 «Das Amt für Statistik kann zu statistischen Zwecken Register aufbauen oder sich an deren Aufbau und Führung beteiligen. Die Regierung bestimmt mit Verordnung den Zweck und den Inhalt der Register.

Abs. 2 «Das Amt für Statistik kann zu nicht ausschliesslich statistischen Zwecken Register aufbauen oder sich an deren Aufbau und Führung beteiligen. Die Regierung bestimmt mit Verordnung den Zweck, den Inhalt, die Zugriffsrechte, die Bekanntgabe von Daten und die Verantwortlichkeit für die Registerführung, sofern das Register nicht auf einer anderen rechtlichen Grundlage beruht.»

Abs. 3 «Informationen, die sich aus den vom Amt für Statistik erhobenen nicht ausschliesslich statistischen Registerdaten ergeben, dürfen nur verwendet werden, wenn:

- a) hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht; und
- b) bei der Datenerhebung auf die nicht statistischen Verwendungszwecke hingewiesen wurde.»

Mit dieser klaren Trennung in Register zu statistischen und nicht ausschliesslich statistischen Zwecken ist insbesondere auch die neue Formulierung des Art. 16 kohärent, denn sie betont ebenfalls diese Trennung und weist nochmals darauf hin, dass eine Weiterverarbeitung nicht in Frage kommt, wenn Daten nur zu statistischen Zwecken erhoben werden.

Für Rückfragen steht die Datenschutzstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Marie-Louise Gächter

Kopie an: Amt für Statistik